



Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSÜ)

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),
verordnet:*

I

Die Verordnung des UVEK vom 1. November 2017¹ über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Anschlussleistung» ersetzt durch «wechselstromseitige Nennleistung».

Art. 1 Abs. 4 und 6

⁴ Ein Herkunftsnachweis, der nicht bis zwölf Monate nach Ende des jeweiligen Produktionszeitraums entwertet wird, verliert seine Gültigkeit und kann nicht mehr verwendet werden. Ein Herkunftsnachweis, dessen Produktionszeitraum entweder der Monat Januar oder Februar ist, verliert seine Gültigkeit erst Ende März des Folgejahres.

⁶ Die Betreiberin hat ab Inbetriebnahme einer neuen Produktionsanlage Anspruch auf die Erfassung von Herkunftsnachweisen, wenn sie der Vollzugsstelle innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme die vollständig beglaubigten Anlagedaten stellt. Hält sie diese Frist nicht ein, so hat sie bis zum Nachreichen der Meldung keinen Anspruch auf die Erfassung von Herkunftsnachweisen.

Art. 5 Abs. 1 und 2

¹ Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle im Auftrag des Produzenten über ein automatisiertes Verfahren direkt von der Messstelle aus übermittelt werden.

SR

¹ SR 730.01

Davon ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 8a Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008².

² Ist bei Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von 30 oder weniger kVA eine automatisierte Übermittlung nicht möglich, so können die Daten durch die Betreiberin der Messstelle, sofern diese vom Produzenten rechtlich entflochten ist, oder durch die Auditorin über das Herkunftsnachweis-Portal der Vollzugsstelle übermittelt werden.

II

Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

Doris Leuthard

² SR 734.71

Anhang 1
(Art. 1 und 8)

Anforderungen an die Stromkennzeichnung

Ziffer 1.1

- 1.1 Die Energieträger müssen wie folgt benannt werden:

Obligatorische Hauptkategorien	Unterkategorien
Erneuerbare Energien	
– Wasserkraft	
– Übrige erneuerbare Energien	Sonnenenergie
	Windenergie
	Biomasse ^a
	Geothermie
	Abfälle
– Geförderter Strom ^b	
Nicht erneuerbare Energien	
– Kernenergie	
– Fossile Energieträger	Erdöl
	Erdgas
	Kohle
– Abfälle ^c	

^a Feste und flüssige Biomasse sowie Biogas
^b nach Artikel 19 des Gesetzes (Einspeisevergütung)
^c Abfälle in Kehrlichtverbrennungsanlagen und Deponien

Ziffer 2.5 Figuren 1 und 2

Figur 1

Stromkennzeichnung		
Ihr Stromlieferant:	EVU ABC (Bsp.)	
Kontakt:	www.evu-abc.ch, (Bsp.), Tel. 099 999 99 99	
Bezugsjahr:	2018	
Der gesamthaft unseren Kundinnen und Kunden gelieferte Strom wurde produziert aus:		
in %	Total	aus der Schweiz
erneuerbaren Energien	54,0 %	44,0 %
Wasserkraft	50,0 %	40,0 %
übrige erneuerbare Energien	0,0 %	0,0 %
geförderter Strom ¹	4,0 %	4,0 %
Abfälle	1,0 %	1,0 %
nicht erneuerbaren Energien	44,0 %	29,0 %
Kernenergie	44,0 %	29,0 %
fossile Energieträger	0,0 %	0,0 %
Abfälle	1,0 %	1,0 %
Total	100,0 %	75,0 %
¹ Geförderter Strom: 40 % Wasserkraft, 20 % Sonnenenergie, 7 % Windenergie, 30 % Biomasse und Abfälle aus Biomasse, 3 % Geothermie		

Figur 2

Stromkennzeichnung		
Ihr Stromlieferant:		EVU ABC (Bsp.)
Kontakt:		www.evu-abc.ch (Bsp.), Tel. 099 999 99 99
Bezugsjahr:		2018
Der Ihnen gelieferte Strom (Stromprodukt XYZ) wurde produziert aus:		
in %	Total	aus der Schweiz
erneuerbaren Energien	98,0 %	96,0 %
Wasserkraft	91,0 %	91,0 %
übrige erneuerbare Energien	3,0 %	1,0 %
Sonnenenergie	0,5 %	0,5 %
Windenergie	2,0 %	0,0 %
Biomasse	0,5 %	0,5 %
Abfälle	1,0 %	1,0 %
geförderter Strom ¹	4,0 %	4,0 %
nicht erneuerbaren Energien	0,0 %	0,0 %
Kernenergie	0,0 %	0,0 %
fossile Energieträger	0,0 %	0,0 %
Abfälle	1,0 %	1,0 %
Total	100,0 %	98,0 %
¹ Geförderter Strom: 40 % Wasserkraft, 20 % Sonnenenergie, 7 % Windenergie, 30 % Biomasse und Abfälle aus Biomasse, 3 % Geothermie		